

Umstrukturierung Notschlachtlokal und Tierkörper sammelstelle Thierstein

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel betreibt zusammen mit den anderen Thiersteiner Gemeinden sowie den Viehversicherungskreisen des Bezirks Thierstein seit Jahrzehnten eine Tierkörper sammel- und Notschlachtungsstelle (das «Notschlachtlokal Thierstein» an der Industriestrasse 11 in Büsserach). Gemäss der solothurnischen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, den Betrieb einer solchen Einrichtung sicherzustellen. Als rechtliche Grundlage wurde 1982 ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen (genehmigt in unserer Gemeinde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1984). Diese Rechtsform entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben des Kantons Solothurn, insbesondere im Hinblick auf die Organisation sowie die Rechnungslegung. Es besteht ein umständlicher Prozess für die innere Willensbildung, bei dem sich alle 17 Beteiligten (12 Gemeinden und 5 Viehversicherungskreise) jeweils einstimmig einigen müssen. Zudem müsste die Jahresrechnung jedes Jahr durch alle Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Dazu kommt, dass das regionale Notschlachtlokal Thierstein keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, welcher das Gebäude und die Betriebsmittel gehören. Aktuell ist als Eigentümer des Grundstücks (quasi treuhänderisch) allein der Ziegen- und Viehversicherungskreis Büsserach-Erschwil im Grundbuch eingetragen, obwohl der Kauf und Ausbau des Notschlachtlokals von allen Beteiligten anteilmässig finanziert wurde. Hier fehlt es an Transparenz, was für die Zukunft Konfliktpotential beinhaltet. Das Amt für Gemeinden hat aus diesen Gründen Ende 2020 die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 verweigert und die Gemeinden aufgefordert, eine zeitgemässe rechtliche Organisation für die Tierkörper sammel- und Notschlachtungsstelle zu schaffen.

Analyse und Vorgehen

Die Ammännerkonferenz des Bezirks Thierstein hat zusammen mit der Betriebskommission des Notschlachtlokals unter Beizug einer Anwaltskanzlei eine Lagebeurteilung vorgenommen und verschiedene Optionen für die zukünftige rechtliche Ausgestaltung hinsichtlich Vor- und Nachteile analysiert. In diesem Zusammenhang wurde auch Transparenz darüber geschaffen, wie hoch die bisherigen Beteiligungen der Zusammenwirkenden sind. Dabei hat sich gezeigt, dass das Konzept einer einfachen Gesellschaft nicht mehr beibehalten werden kann. Vielmehr muss die Einrichtung in eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden. Im Vordergrund der Analyse standen die Gründung eines Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung eines Zweckverbands gewesen.

Da die Tierkörper sammel- und Notschlachtungsstelle einerseits einen gesetzlichen Auftrag erfüllt, andererseits aber auch darüber hinausgehende Dienstleistungen im

Sinne der beteiligten Viehversicherungskreise anbieten können soll, erscheint die Rechtsform einer GmbH als sachgerecht. Sie bietet verschiedene Vorteile:

- Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und Haftungsbegrenzung;
- Sie verfügt im Vergleich zum bestehenden Gesellschaftsvertrag über eine deutlich schlankere Organisation und vereinfachte Entscheidungsstrukturen;
- Sie ermöglicht eine abgegrenzte Rechnungslegung, welche die kantonalen Vorgaben erfüllt.

Beabsichtigt ist nun die Überführung des bisherigen Gesellschaftsvertrags in eine neu zu gründende «Notschlachtstelle Thierstein GmbH». Dabei werden alle Betriebsmittel der Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle unentgeltlich als Sacheinlage eingebracht. Das Eigentum an der Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 (Grundstück und Gebäude Industriestrasse Nr. 11 und 11a) wird im Sinne von Miteigentum auf die Gemeinden und Viehversicherungskreise aufgeteilt. Die Anteile bemessen sich nach den bisher eingebrachten Mitteln. Damit wird Transparenz geschaffen und der in der Liegenschaft liegende Wert bleibt direkt bei den Gemeinden. Das Gebäude wird der Notschlachtstelle Thierstein GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt. Daraufhin wird die bisher bestehende einfache Gesellschaft liquidiert und aufgelöst.

Gesellschafter der neu zu gründenden GmbH werden lediglich die Standortgemeinde Büsserach und die beteiligten Viehversicherungskreise, resp. der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein. Die Standortgemeinde Büsserach vertritt alle Gemeinden und wird zu diesem Zweck mit der Summe aller Gemeindeanteile an der GmbH beteiligt. Sie hält damit die Mehrheit der Stammanteile in der GmbH. Zwischen der GmbH und den Gemeinden des Bezirks Thierstein werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, mit welchen die Erbringung der vom Kanton geforderten Leistungen und deren Abgeltung abgesichert werden.

Notwendige Verträge

Zur Umsetzung der Neustrukturierung müssen durch die Gemeinde folgende Verträge abgeschlossen werden:

1. Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zur Schaffung eines rechtlichen Gesamtrahmens für die Transformation wird zwischen allen Gemeinden und Viehversicherungskreisen eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den gesamten Übergangsprozess und die neue Beteiligung an der GmbH regelt. Zudem werden Grundsätze für die Organisation und Verantwortlichkeit der GmbH festgelegt, die Modalitäten des Miteigentums und die Pflichten der Gemeinde Büsserach umschrieben und verbindliche Leitlinien für die Preisgestaltung in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen definiert. Die Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle muss allen Gemeinden des Bezirks Thierstein den tiefst möglichen Preis anbieten, zu dem der langfristige Betrieb der Einrichtung sichergestellt werden kann. Ein darüberhinausgehender Gewinn darf nicht erzielt werden. Im Gegenzug sind alle Gemeinden verpflichtet, die obligatorischen Dienstleistungen gemäss Tierseuchen- und Tierschutzverordnung von der «Notschlachtstelle Thierstein GmbH» zu beziehen. Die GmbH kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, welche das gesetzliche Obligatorium überschreiten. Sie ist in diesem Bereich bei der Preisgestaltung frei und darf auch

andere Kunden bedienen. Sie muss den Gemeinden im Vergleich mit diesen jedoch ebenfalls Vorzugskonditionen anbieten.

2. Nutzungs- und Verwaltungsordnung

Die Regelung des gemeinsamen Eigentums an der Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 muss in einer so genannten Nutzungs- und Verwaltungsordnung festgeschrieben werden, die die Gemeinden und der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein als Miteigentümer untereinander abschliessen werden. Der Beschluss darüber liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

3. Leistungsvereinbarung mit der neuen GmbH

Diese muss nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, sondern sie wird durch den Gemeinderat abgeschlossen. Die Gemeindeversammlung ermächtigt mit dem vorliegenden Beschluss den Gemeinderat dazu.

Zusammenfassung und politische Würdigung

Mit dem Beschluss über die Umstrukturierung, kann die Schaffung der neuen Struktur sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene neue GmbH eine sachgerechte und zukunftsgerichtete Lösung für den Weiterbetrieb der Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle darstellt. Durch sie können die vom kantonalen Recht geforderten Leistungen der Gemeinden im Rahmen des Tierseuchen- und Tierschutzgesetzes zu attraktiven Konditionen langfristig gewährleistet werden, während sich der Aufwand und das Risiko für die Gemeinde reduziert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb folgendes:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Abschluss der Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die damit verbundene Aufhebung des Gesellschaftsvertrags für die Errichtung und den Betrieb des regionalen Notschlachtlokals, der regionalen Tierkörpersammelstelle und des regionalen Viehannahmeplatzes in Büsserach von 1982.
2. Die Gemeindeversammlung erteilt ihre Zustimmung zur grundbuchlichen Eintragung der Eigentumsanteile der Gemeinde am Grundstück Grundbuch Büsserach Nr. 1768, zu einem Anteil von 75/1000.
3. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, für die Notschlachtung von Tieren und das Sammeln von Tierkadavern eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abzuschliessen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.